

Stufenweise Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess nach Arbeitsunfähigkeit

Nach längerer oder wiederholter Krankheit hat ein Beschäftigter Anspruch auf besondere Maßnahmen, um schrittweise wieder in das Berufsleben integriert zu werden. Dabei soll ihm die Möglichkeit gegeben werden,

- seine Belastbarkeit kennenzulernen,
- seine Selbstsicherheit wiederzugewinnen und
- die Angst vor Überforderung oder vor einem Rückfall abzubauen.

Negative Folgen einer lang andauernden Ausgliederung des Betroffenen aus dem Erwerbsleben sollen vermieden werden, wie etwa

- missglückte Arbeitsversuche durch anfängliche Überforderung,
- Einbuße beruflicher Fertigkeiten und Kenntnisse,
- mangelndes Interesse an der Wiederaufnahme der Arbeit,
- auf das bestehende Leiden fixierte Krankheitsbilder oder
- vorzeitige Berentung.

Zielgruppe

Bei jedem Arbeitnehmer, der innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig ist und seine bisherige Tätigkeit nach ärztlicher Feststellung teilweise wieder verrichten kann, sollte die Möglichkeit der stufenweisen Wiedereingliederung geprüft werden, mit dem Ziel einer schonenden Wiedereingliederung in den Betriebsablauf.

Anlass für die Maßnahme kann grundsätzlich jede schwere oder chronische Erkrankung bzw. die Folgen eines Unfalls sein. Medizinische Ausschlusskriterien gibt es nicht. Allerdings müssen eine ausreichende Belastbarkeit und eine günstige Aussicht auf eine Rückkehr an den Arbeitsplatz bestehen.

Verfahren

Alle Beteiligten (Arbeitgeber, behandelnder Arzt, Betriebsarzt) können eine schrittweise Arbeitsaufnahme anregen. Sinnvoll ist es, entsprechende Vorschläge an die zuständige Krankenkasse heranzutragen, die die Koordination übernimmt.

Die Empfehlung über den genauen Ablauf und eventuell bestehende Einschränkungen erfolgt im Regelfall durch den behandelnden Arzt auf dem dafür vorgesehenen Formular (Muster 20a bis 20d der KV). Diesem Plan muss sowohl der Beschäftigte als auch der Arbeitgeber schriftlich zustimmen. Erst dann kann mit der Maßnahme begonnen werden. Während der Wiedereingliederungszeit ist der Beschäftigte weiterhin arbeitsunfähig und bezieht Krankengeld.

Durchführung



Während des Verfahrens muss die Begleitung des Genesenden durch den behandelnden Arzt und/oder den Betriebsarzt sichergestellt sein.

Nach Möglichkeit sollten regelmäßige Gespräche zwischen dem Beschäftigten und dem Betriebsarzt stattfinden, um zu sehen, ob die geplante Leistung auch erbracht werden kann. Im Rahmen dieser Kontakte kann das Verfahren je nach dem Fortschritt der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers verlängert oder abgekürzt werden. Ist die volle Arbeitszeit und -leistung erreicht, wird die Wiedereingliederung abgeschlossen. Im unmittelbaren Anschluss an die Maßnahme sollte der Beschäftigte nicht sofort Urlaub nehmen, um den Erfolg nicht zu gefährden.

Die stufenweise Wiedereingliederung dauert in der Regel zwischen sechs Wochen und sechs Monaten. Wird die Wiedereingliederungsmaßnahme abgebrochen und die Arbeitsunfähigkeit fortgesetzt, müssen weitergehende Rehabilitationsleistungen erwogen werden.

Gesetzliche Grundlagen

SGB V – Sozialgesetzbuch Fünftes Buch „Gesetzliche Krankenversicherung“ (§74 Stufenweise Wiedereingliederung)

Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien) nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V

Arbeitshilfe

BAR – Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation: Arbeitshilfe für die stufenweise Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess (Heft 8), www.bar-frankfurt.de, Stichwort „Publikationen“

Haben Sie Fragen zu dem Thema?

Ihre Konzernbetriebsärztin des TÜV SÜD steht Ihnen gerne für weitere Fragen zum Thema zur Verfügung.

Kontakt:

Dr. med. Beatrice Sichart	TÜV SÜD Life Service GmbH
Tel. 089 5791-1173	Mensch und Technik
Fax 089 5791-2791	Westendstraße 199
E-mail beatrice.sichart@tuev-sued.de	D-70686 München
Internet www.tuev-sued.de/mt	